

II-6960 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

A-1031 WIEN, DEN...27..Juli.1992.....
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

Z. 70 0502/121-Pr.2/92

3079 IAB
 1992 -07- 31
 zu 3044 IJ

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 3. Juni 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3044/J betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Waren Sie bzw. Ihr Ministerium in die Verhandlungen über das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen eingebunden?
2. Ist Ihnen bekannt, welche Staaten das Übereinkommen bereits ratifiziert haben?
3. Welche Auswirkungen hat dieses Übereinkommen Ihrer Ansicht nach für die der Regierungsvorlage angefügten Projektlisten?
4. Erachten Sie eine Projektauflistung nach dem Muster dieses Übereinkommens (genauer definierte Anlagen im Anhang I).

- 2 -

Kriterien für die Ermittlung weiterer Projekte, die einer UVP zu unterziehen sind, entsprechend Anhang III) auch für die österreichische UVP-Regelung für zweckmäßig?

5. Wie beurteilen Sie die in diesem Übereinkommen festgelegte Definition der "Öffentlichkeit", wonach damit "eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen" zu verstehen sind, denen gemäß Art. 2 Abs. 6 Gelegenheit zur Mitwirkung, zur Stellungnahme und zur Äußerung von Einwänden zu geben ist und denen die dem Anhang II entsprechende Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu diesem Zweck zu übermitteln ist im Vergleich zu den Rechten und Vertretungsmöglichkeiten der Betroffenen nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage?

ad 1

Mein Ministerium war in die Erarbeitung des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen eingebunden.

ad 2

Das Übereinkommen wurde bislang von 28 Staaten und der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet; Albanien und Schweden haben das Übereinkommen auch bereits ratifiziert.

ad 3

Um die Verpflichtungen der Espoo-Konvention erfüllen zu können - wie dies in § 9 der Regierungsvorlage bereits vorgesehen ist -, sollen natürlich die im Anhang I der Espoo-Konvention angeführten Projekte auch nach dem österreichischen UVP-Gesetz UVP-pflichtig sein. Bis auf Punkt 15 dieser Liste

- 3 -

(Kohlenwasserstoffförderung auf See), der für Österreich auf Grund seiner geographischen Lage nicht in Frage kommt, sind alle relevanten Punkte der Projektliste in der österreichischen Regierungsvorlage erfaßt.

ad 4

Die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 5 und des Anhanges III eröffnen den Vertragsparteien die Möglichkeit, durch Vereinbarungen Projekte, die nicht im Anhang I angeführt sind, der Konvention zu unterwerfen und damit den Anwendungsbereich zu erweitern. Als Anhaltspunkte für die Auswahl solcher Projekte werden in Anhang III allgemeine Kriterien angeführt. Diese Bestimmungen gelten jedoch für die zwischenstaatliche Festlegung eines weiteren Anwendungsbereiches der Espoo-Konvention.

In der österreichischen Regierungsvorlage ist eine ähnliche Konstruktion durch die Anführung der jedenfalls UVP-pflichtigen Projekte in Anhang 1 der Regierungsvorlage und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 3 RV bei den Projekten des Anhangs 2 und bestimmten Änderungen vorgesehen. § 3 Abs. 4 nennt hier für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP ähnliche Kriterien, wie sie in Anhang III der Espoo-Konvention vorgesehen sind. Die Beurteilung anhand von Kriterien ermöglicht zwar größere Flexibilität, wurde im Zuge der parlamentarischen Behandlung aber auch wegen verminderter Rechtssicherheit und erhöhtem bürokratischem Aufwand (zusätzliches Verwaltungsverfahren) kritisiert.

ad 5

Die im Übereinkommen vorgesehene Definition von "Öffentlichkeit" als "eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen" wird von mir positiv beurteilt, da sie der in der Re-

- 4 -

gierungsvorlage vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung durch "jedermann" (§ 8 RV) entspricht. Hinsichtlich der Form der Beteiligung ist in den Art. 2 Abs. 6, 3 Abs. 8 und 4 Abs. 2 eine Information der Öffentlichkeit über das geplante Projekt, die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Äußerung von Einwänden sowie die "Verteilung" der Dokumentation und Übermittlung von Stellungnahmen an die zuständige Behörde vorgesehen. Diesen Regelungen wird durch die in § 8 der Regierungsvorlage vorgesehenen Verpflichtungen zur öffentlichen Auflage der Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeiterklärung samt der Möglichkeit, Kopien der Umweltverträglichkeitserklärung anzufertigen, der Möglichkeit für jedermann, innerhalb von zwei Monaten eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, sowie durch die in § 13 RV vorgesehene öffentliche Erörterung vollinhaltlich entsprochen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Grelle". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'P' at the beginning.